

Verordnung

über die Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind

vom 19. März 2003

*Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,
gestützt auf Art. 11 Abs. 3 der Kirchenordnung¹,*

beschliesst:

I. Allgemeines

1. Die Verantwortung für den Gottesdienst trägt der Pfarrer in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand.²
2. Die Leitung von Gottesdiensten liegt in der Regel bei der Pfarrerin.
3. Die Verordnung regelt die Leitung von regelmässig stattfindenden Gottesdiensten (z.B. Sonntagsgottesdienste oder Gottesdienste in Spitälern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen) durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind.
4. Die Verordnung regelt nicht die Leitung von Abendmahlsfeiern, Taufen, kirchlichen Trauungen, Abdankungen und Konfirmationen.

¹ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

² Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung verwiesen.³

Leitet eine Person regelmässig innerhalb einer Gemeinde Gottesdienste, kann diese Person in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt und deren Beauftragung im Organ der Kirchgemeinde veröffentlicht werden.

II. Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind

1. Zu unterscheiden ist zwischen Diakonischen Mitarbeitenden, Theologiestudierenden und Laienpredigern. Sie sind in ihrer Tätigkeit an die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern⁴ gebunden (z.B. bezüglich der Örtlichkeiten der Durchführung von Kasualien).
2. Diakonische Mitarbeitende (Diakoninnen, Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen) sind zur Leitung von Gemeindegottesdiensten befugt, wenn ihr Pflichtenheft diese Tätigkeit vorsieht und sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Die Befugnis gilt nur im Rahmen der im Pflichtenheft umschriebenen Aufgaben.
Der Synodalrat erteilt die Bewilligung auf Gesuch des Kirchenvorstands.
3. Theologiestudierende sind zur Leitung von Gemeindegottesdiensten (mit Ausnahme von Trauungen und Abdankungen) berechtigt, wenn sie das Propädeutikum des Konkordats⁵ oder eine analoge Prüfung einer anderen theologischen Fakultät bestanden und ein homiletisches Seminar besucht haben. Die Leitung von Trauungen und Abdankungen bedarf der Bewilligung des Synodalrates.

³ Insb. Art. 21 Abs. 5 und Art. 28 Abs. 1 f. der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

⁴ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

⁵ Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002 (92.110).

4. Der Synodalrat kann einzelnen geeigneten Personen auf schriftliches Gesuch die Erlaubnis erteilen, als Laienprediger regelmässig Gottesdienste zu leiten. Die Erteilung der Bewilligung setzt eine Empfehlung von Kirchenvorstand und Pfarrer einer luzernischen Kirchgemeinde voraus.

Der Synodalrat oder ein von ihm bestimmtes Gremium klärt in einem Gespräch die theologischen Kompetenzen des Bewerbers ab (z.B. Besuch eines Seminars für Predigthelfer oder eines homiletischen Seminars an einer Universität) und besucht einen durch den Bewerber geleiteten Gottesdienst. Mit dem Bewerber wird danach ein Auswertungsgespräch geführt.

Der Bewerber wird durch den Synodalrat in den Laienpredigerdienst aufgenommen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

Der Laienprediger wird vom Synodalrat im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes in sein Amt eingesetzt. Die Amtseinsetzung erfolgt in der Regel in jener Gemeinde, die den zukünftigen Laienprediger empfohlen hat.

Über die Regelung der Entschädigung des Laienpredigers entscheidet die Kirchgemeinde.

Der Laienprediger informiert den Synodalrat jährlich mit einem schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

Der Synodalrat kann weitere Auflagen betreffend Weiterbildung oder regelmässige Treffen der Laienprediger erlassen.

Der Synodalrat kann einem Laienprediger die Erlaubnis zum Dienst entziehen. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen.

III. Pfarrerinnen, die die Ordination einer ausländischen Kirche besitzen

Pfarrerinnen, die die Ordination einer ausländischen Kirche besitzen, können im Kanton Luzern Amtshandlungen vornehmen, sofern sie aus einer Kirche stammen, die der Leuenberger Konkordie⁶ zugestimmt hat

⁶ Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) vom 16. März 1973 (91.110).

oder wenn sie im Dienste einer solchen Kirche stehen. Sie haben dabei die Vorschriften der Kirchenordnung⁷ einzuhalten.

IV. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Luzern, 19. März 2003

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *D. A. Weiss*

Der Sekretär: *P. Möri*

⁷ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).